Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. Georgenstraße 23 / 10117 Berlin

[redacted]

Berlin, 22. März 2024

Betreff: Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells für das Wasserstoff-Kernnetz
Ihr Schreiben vom 15.03.2024

Sehr geehrter Herr [redacted],

die letzten Monate waren gekennzeichnet von dem konstruktiven Bemühen der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB), den Grundstein für den Wasserstoffhochlauf in einem gemeinsamen Kraftakt zu legen.

Wir danken Ihnen für die Strukturierung des Prozesses durch Ihr Haus und die zahlreichen Gespräche mit den Fernleitungsnetzbetreibern unter Einbezug von Investoren, Kapitalmarktexperten und Ratingagenturen zur Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells. Dies hat für alle Beteiligten den Blick geschärft, wie der gesetzliche und regulatorische Rahmen für einen erfolgreichen Markthochlauf des Wasserstoffmarktes in Deutschland ausgestaltet sein muss, um das gemeinsame Ziel der Energiewende zu erreichen.

Am 19.03.2024 konnten wir gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern Ihres Hauses, dem BMF, dem BMJ, der BNetzA und THE ein Ergebnis zur Lösung des Problems der asymmetrischen Bilanzierung erzielen, dessen abschließende Bewertung durch die Wirtschaftsprüfer in der Kürze der Zeit allerdings nicht möglich war. Wir haben aber den Eindruck, dass diesbezüglich ein für alle Seiten tragbarer Ansatz gefunden wurde, und hoffen, dass dieser letztendlich von den Wirtschaftsprüfern in den jeweiligen Jahresabschlussprüfungen auch mitgetragen wird. Damit konnte eine große Hürde aus dem Weg geräumt werden.

Wir sind zuversichtlich, dass auch für das Thema der notwendigen Rechtssicherheit für die FNB beim Antrag für das Wasserstoff-Kernnetz in Bezug auf die laufende beihilferechtliche Prüfung eine beide Interessenseiten abdeckende Lösung gefunden wird.

Von den Berichterstattern der Koalitionsfraktionen wurde Ende letzter Woche angeregt, über Möglichkeiten nachzudenken, wie im Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz Risiken für den Bund durch die Ermöglichung der zeitlichen Streckung der Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz über 2032 hinaus unter Berücksichtigung der Kraftwerksstrategie und Beibehaltung der

Vereinigung der
Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.
Georgenstraße 23 / 10117 Berlin
Telefon +49 30 9210 23 50
Telefax +49 30 9210 23 543
info@fnb-gas.de / www.fnb-gas.de

Geschäftsführung: Barbara Fischer
Vorstandsmitglieder:
Dr. Thomas Gößmann, Vorsitzender
Ralph Bahke, Stellv. Vorsitzender
Dr. Matthias Jenn, Schatzmeister
Frank Heunemann, Vorstand

Amtsgericht Charlottenburg VR 32043B
Steuernummer 27 / 620 / 61349
Commerzbank Berlin
KTO 210 304 200 / BLZ 100 400 00
IBAN DE30 1004 0000 0210 3042 00
BIC COBADEFFXXX

Größe des Wasserstoff-Kernnetzes reduziert werden könnten. Die FNB haben kurzfristig über das vergangene Wochenende eine grobe Analyse hierzu durchgeführt und die Ergebnisse mit den Berichterstattern und Ihrem Haus geteilt.

Im Ergebnis kommen die FNB zu der Einschätzung, dass mit der Ermöglichung der zeitlichen Streckung der Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz über 2032 hinaus unter Berücksichtigung der beiden o. g. Aspekte eine Reduzierung des Risikos des Bundes erreicht werden könnte. Damit würde sich dem Bund über den Netzentwicklungsplanungsprozess Spielraum bieten, das Restbuchwertrisiko der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber im Falle des Scheiterns des Markthochlaufes zu tragen (Sonderabschreibung in das Amortisationskonto ohne Auswirkungen auf den Selbstbehalt – siehe unten).

Das Schließen der Absicherungslücke für die Restbuchwerte im Fall der Einstellung des Betriebs des Wasserstoff-Kernnetzes im Anschluss an eine Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund ist – wie die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber in allen Gesprächen immer wieder dezidiert dargelegt haben und vom Kapitalmarkt bestätigt wurde – eine der Grundvoraussetzungen, um eine Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells für das Wasserstoff-Kernnetz sicherzustellen und den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern die notwendigen finalen Investitionsentscheidungen bzw. die Abgabe des Antrags zum Wasserstoff-Kernnetz zu ermöglichen.

Dabei geht es nicht darum, dass den Netzbetreibern der Weiterbetrieb des Netzes „nicht ausreichend rentabel“ erscheint, oder um „eine staatliche Absicherung privater Renditen“, wie Sie es in Ihrem Schreiben darlegen, sondern darum, nahezu einen Totalverlust bei den Investoren zu vermeiden. Der Staat hat festgestellt, dass der Hochlauf gescheitert ist. Zum Zeitpunkt dieser Feststellung haben die Netzbetreiber ca. 20 Mrd. € investiert, aber nur wenige Jahresscheiben zurückverdient. Die Infrastrukturen stehen in einem erheblichen Umfang von rd. 12,5 Mrd. € mit den kalkulatorischen Restwerten in den Büchern der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber.

Als Folge der Feststellung des Scheiterns des Markthochlaufes durch den Bund kann das Netz aufgrund mangelnder Nachfrage für Transportkapazitäten nicht sinnvollerweise weiterbetrieben werden, und der Betrieb ist zwangsläufig einzustellen. In diesem Fall sieht der EnWG-Entwurf jedoch keine Regelung zu einer Haftungsübernahme durch den Bund vor, sodass die gesamten Restbuchwerte in der Handelsbilanz der Kernnetzbetreiber abgeschrieben werden müssen und insoweit ein Totalverlust vorliegt. Es käme mit der Abschreibung von 12,5 Mrd. € zuzüglich des Selbstbehalts auf den Amortisationskontosaldo zu einem Kapitalverlust von insgesamt 15 bis 17 Mrd. € – potenziell mehr als 80% der ursprünglichen Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz. Dieses Risiko ist für die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber nicht tragbar.
Sie erwähnen in Ihrem Schreiben an uns zwar, dass das Finanzierungsmodell ermögliche, „dass ein Betreiber im Fall einer Stilllegung den noch vorhandenen kalkulatorischen Restwert zulasten des Amortisationskontos abschreibt“. Dies ist jedoch – entgegen Ihrer Einschätzung in dem Schreiben – im aktuellen Gesetzesentwurf bisher nicht abgebildet. Wenn es unser gemeinsames Verständnis ist, dass stranded assets als zentrales Investitionshindernis für den Wasserstoffhochlauf ein entscheidender Grund für die Schaffung der staatlichen Absicherung waren, wie es aus Ihrem Schreiben hervorgeht,

dann muss doch diese Regelungslücke für den Totalverlust auch von nicht bereits insolventen Netzbetreibern noch geschlossen werden können. Dazu zählt insbesondere, dass die Restbuchwerte im Falle der Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund zu Lasten des Amortisationskontos abgeschrieben werden können, ohne dass diese Sonderabschreibung den Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erhöht.

Mit Blick auf die Diskussion im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Absenkung des Selbstbehaltes weisen wir nochmals darauf hin, dass diese das Ergebnis der Bewertung sowohl der Eigen- als auch der Fremdkapitalgeber zu den vorliegenden Regelungen im EnWG-Entwurf ist. Zudem möchten wir klarstellen, dass es zwar richtig ist, dass im Rahmen der Gespräche zwischen Netzbetreibern und der Regierungsseite im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses verschiedene Konzepte zur Ausgestaltung des Selbstbehaltes am Amortisationskonto im Raum standen. Allerdings gab es bei den Vorschlägen der Bundesregierung zu keinem Zeitpunkt eine „risikolose Ausgestaltung des Selbstbehaltes“, sondern lediglich eine Ausgestaltungsvariante zur Berechnung des Selbstbehaltes auf einen sich ergebenen Amortisationskontosaldo, bei dem ein Teilverzicht der EK-Verzinsung bis auf die Höhe eines FK-Zinssatzes diskutiert wurde (bei einem Selbstbehalt von 50%). Das wurde von den Netzbetreibern in der Tat abgelehnt.

In jedem Fall ist der Umgang mit den Restbuchwerten aber gesondert zum Selbstbehalt zu sehen, da es hierbei nicht um die ausbleibende Kapazitätsvermarktung geht, die über das Amortisationskonto während der Hochlaufphase sichergestellt wird, sondern vielmehr um ein Asset, welches nach Beendigung der erfolglosen Hochlaufphase durch den Bund wertmäßig nicht als stranded investment zu Lasten der Kernnetzbetreiber und damit auch der Investoren und Gesellschafter fallen darf.

Abschließend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass in den von Ihnen benannten Austauschformaten mit den Investoren-VertreterInnen, KapitalmarktexpertInnen und Rating-Agenturen sehr deutlich Zweifel an der Kapitalmarktfähigkeit geäußert wurden. Daher halten wir es auch weiterhin für geboten, die bestehenden grundlegenden Bedenken seitens der Finanzakteure im laufenden Verfahren deutlich zu artikulieren und die zwingend notwendigen Anpassungsmöglichkeiten zu benennen.

Wir hoffen sehr, dass diese Klarstellungen und aufgezeigten Spielräume für die Lösung der beschriebenen Probleme noch einen Beitrag im Rahmen der Entscheidungen für ein kapitalmarktfähiges Finanzierungsmodell leisten können.

Wie immer stehen wir Ihnen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Gößmann
Vorstandsvorsitzender

Barbara Fischer
Geschäftsführerin